



Kultur- und Vereinsförderrichtlinien des Flecken Horneburg

1. Grundsatz

Der Flecken Horneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Er fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte. Neben der Förderung des kulturellem Angebots wird auch das Vereins- und Verbandsleben durch den Flecken Horneburg unterstützt. Das Vereins- Verbandsleben – also das gesellschaftliche Engagement von Ehrenamtlichen – ist die Basis für unser Gemeinwesen. Die kulturelle Förderung des Flecken Horneburg stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist der Flecken Horneburg, Veranstaltungsmanagement.

2. Förderungsvoraussetzungen

Kulturorganisationen, Vereine und Verbände können in ihrer laufenden Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden. Es werden anerkannte Kulturträger des Flecken Horneburg sowie gemeinnützige Vereine berücksichtigt

Anerkannte Kulturträger können Organisationen aus folgenden Bereichen werden:

- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst
- Musik
- Literatur
- Medien
- Länderkulturen

Parteilpolitische arbeitende Organisationen werden nicht als Kulturträger anerkannt.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss des Flecken Horneburg. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Aktivität, Auflösung der Organisation, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein.

Bei den Antragsstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Organisation mit Sitz im Flecken Horneburg
- Vorlegen der Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Mindestens 2-jähriges Bestehen der Organisation
- Schriftliche Darstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven
- Nachweis von Veranstaltungen im Flecken Horneburg, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind.

3. Projektförderung

Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben, welches ebenfalls gefördert werden kann. Förderungsanträge sind schriftlich an den Flecken Horneburg zu richten. Gefördert werden können 5% der Kosten des gesamten Projektes bis zu einer maximalen Summe von 30.000,00 €. Die Entscheidung obliegt dem Rat, der Kulturausschuss ist fachlich zuständig.

Der Antrag muss enthalten:

- Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes.

4. laufende Förderungen

4.1. Institutionelle Förderung

Es wird ein Sockelbetrag von 50,00 €, jeder Vereinigung einen Betrag von 1,50 € je Mitglied – maximal jedoch insgesamt **1.000,00 €** - als Zuschuss gewährt. Der Antrag ist bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres einzureichen.

4.2. Vereinsjubiläen

Für jedes 25., 50. oder 75. Jährigem Bestehen einmalig 200,00 €

Bei 100 – jährigem Bestehen einmalig 300,00 €

Bei 200 – jährigem Bestehen einmalig 600,00 €

5. Zuschussgewährung

Die Zuschüsse des Flecken sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen des Flecken Horneburg Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

6. Inkrafttreten

Diese Kulturförderrichtlinien treten am 02.05.2017 in Kraft.